

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt –
im Bereich des LWL

Ansprechpartner:
Norbert Rikels

nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Tel.: 0251 591-4593
Fax: 0251 591-6596
E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 80 31

Münster, 07.11.2011

Rundschreiben Nr. 31 / 2011

Förderung von Kindern mit Behinderung in integrativen Kindertageseinrichtungen

Ziffer 6.6 der Richtlinien des LWL über die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen vom 19.12.2008 i.d.F. vom 18.02.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 8 des Kinderbildungsgesetzes sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Dieser gesetzlichen Vorgabe wird der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) gerecht, indem er die Integration von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, in integrativen Kindertageseinrichtungen mit hohen finanziellen Mitteln unterstützt. In den letzten Jahren ist dem LWL jedoch aufgefallen, dass vermehrt Kinder, die in integrativen Kindertageseinrichtungen gefördert werden, in die heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wechseln. Um einen solchen Wechsel möglichst zu vermeiden, hat der LWL in seinen oben genannten Richtlinien unter Ziffer 6.6 als Zuwendungsvoraussetzung aufgenommen, dass der Träger der Kindertageseinrichtungen zusichert, unverzüglich eine Beratung durch den Spitzenverband, das Jugendamt, oder durch den LWL in Anspruch zu nehmen, wenn Anzeichen vorliegen, dass eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes mit Behinderung in der integrativen Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden kann.

Zur Erleichterung des Nachweises über die Inanspruchnahme der Beratung hat der LWL mit dem Arbeitskreis der Versorgung von Kindern mit Behinderung, in dem die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und einige Jugendämter beteiligt sind, einen abgestimmten Vordruck erstellt, der diesem Rundschreiben beigelegt ist. Sofern daher ein Wechsel in eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung stattfindet, bitte ich, diesen Vordruck den Antragsunterlagen beizufügen.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass die Vorgabe der Ziffer 6.6 der Richtlinien des LWL als Zuwendungsvoraussetzung gilt, d.h., dass bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Zuwendung des LWL nicht gewährt werden darf.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden gebeten, den beiliegenden Vordruck an alle ihnen angeschlossenen Träger von Kindertageseinrichtungen weiterzuleiten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Norbert Rikels